

Schutzkonzept für städtische Sportanlagen in Dübendorf

gültig ab 26.06.2021 bis auf weiteres



Schutzkonzept für städtische Sportanlagen

Inhalt

Ausgangslage	3
Städtische Sportanlagen (inkl. Betreibende).....	4
Grundsätzliche Definitionen	5
Vorgehen für Vereine	7
Informationspflicht der Vereine	7
Schlusswort.....	7
Anhang 1 BAG Massnahmen (ab 26.06.2021).....	8

Ausgangslage

Das Ziel der Stadt Dübendorf ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen sowie gleichzeitig die Sicherheit der SportlerInnen der NutzerInnen und des Betriebspersonals zu garantieren. Die Massnahmen basieren auf den COVID-19 Vorgaben des BAG, BASPO, ASSA und des Kanton Zürich.

Die Stadt Dübendorf stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die SportlerInnen sowie die NutzerInnen der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten.

Das Schutzkonzept der Stadt Dübendorf soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf der Sportanlage Eichstock und der Schiessanlage Werlen stattfinden kann.

Zudem findet sich in diesem Dokument eine Aufstellung aller Sportanlagen in Dübendorf mit den entsprechenden Betreibenden, welche für die Bewilligungen und die Schutzkonzepte ihrer Anlagen verantwortlich sind.

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Sportanlagen besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Kinder oder Spitzensportler/innen handelt:

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Nur gesunde und symptomfreie Personen können Sportanlagen betreten und Sport treiben.

Schutzkonzept der Sportanlage muss eingehalten werden.

Bei Gruppen – und Vereinstrainings sind bei Nichteinhalten der Masken- und/oder Abstandspflicht Präsenzlisten führen. (Contact Tracing)

Jeder Verein oder jede Sportgruppe muss ein COVID-19 Delegierter definieren und über ein Schutzkonzept verfügen.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von [Swiss Olympic](#) veröffentlicht.

Auf Basis des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes des Sportanlagenbetreibenden, muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und dieses jederzeit einhalten.

Als Anlagenbetreibende kann die Stadt Dübendorf keine Ausnahmen erlauben! Deshalb gilt:

Ohne Schutzkonzepte ist kein Trainingsbetrieb auf städtischen Sportanlagen möglich!

Städtische Sportanlagen (inkl. Betreibende)

Anlage	Typ1	Typ2	Typ 3	Betreibende/Bewilligungsstelle
Eichstock			Aussenanlage	Stadt
Schiessanlage Werlen			Aussenanlage	Stadt
Sportanlage Dürrbach	3 fach-Turnhalle	Fussballplätze	Aussenanlagen	SFD
Zentrum Chreis	Eishalle	Curlinghalle	Aussenanlagen	SFD
Tennisplatz Chreis			Aussenanlagen	SFD
Fussballplätze Buen			Aussenanlagen	SFD
Fussballplätze Zelgli			Aussenanlagen	SFD
Freibad Oberdorf			Aussenanlagen	SFD
Schulhaus Grüze 1-4	Turnhalle			Sekundarschulverwaltung
Schulhaus Grüze 5-7	Turnhalle	Singsaal		Sekundarschulverwaltung
Schulhaus Birchlen	Turnhalle	Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Dorf	Turnhalle	Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Flugfeld	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Högler	Turnhallen 2	Gymnastikhalle		Primarschulverwaltung
Schulhaus Sonnenberg	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Wil		Singsaal		Primarschulverwaltung
Schulhaus Gockhausen	Turnhalle			Primarschulverwaltung
Schulhaus Stägenbuck	Sporthalle Turnhallen 2	Singsaal	Hallenbad	Primarschulverwaltung
Lycée Francais de Zürich	Turnhalle		Aussenanlage	Lycée
Trainingsplatz SKG			Aussenanlage	SKG Dübendorf
Reitplatz			Aussenanlage	Kavallerieverein Dübendorf
Trainingsplatz			Aussenanlage	Bogenschützen Dübendorf

Grundsätzliche Definitionen

Es wird nicht mehr zwischen Profi-/Leistungssport und Breitensport unterschieden. Ebenso gibt es keine altersspezifische Vorgaben mehr.

Schutzkonzepte:

Es muss weiterhin ein Schutzkonzept erstellt werden (Vereine und Sportanlagenbetreiber), auch wenn keine Einschränkungen mehr bestehen.

Sportanlagen:

Die Betreiberinnen von eigenen Anlagen und Vereine mit eigenen Trainingslokalen oder Übungsplätzen (z. B. Dojos, Reitplätze, etc.) sind verantwortlich für die Einhaltung der geltenden BAG-Massnahmen. Sie richten sich nach den Schutzkonzepten der jeweiligen Verbände und publizieren diese auf ihrer Homepage.

Anlagebetreibende sind berechtigt, Personen von der Sportstätte weg zu weisen und im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen

Sportaktivitäten:

Aussenbereich

In Aussenbereichen sind Sportaktivitäten ohne Einschränkungen erlaubt (mit Körperkontakt / ohne Maske) und es müssen **keine Kontaktdaten** erhoben werden.

Für Veranstaltungen gilt der Abschnitt Wettkämpfe.

Innenbereich

Sportaktivitäten in Innenräumen sind wieder ohne Einschränkungen erlaubt (mit Körperkontakt / ohne Maske), sofern **die Kontaktdaten** erhoben werden.

In Garderoben gilt die Maskenpflicht und das Abstand halten. (richtet sich nach dem Artikel über öffentlich zugängliche Bereiche) Die Gesamtzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Garderobe aufhalten, ist im Schutzkonzept entlang der Grösse der Räumlichkeiten zu definieren bzw. wo nötig einzuschränken.

Veranstaltungen/Wettkämpfe:

OHNE Covid-Zertifikat

Aussenbereich **OHNE** Sitzpflicht:

- max. **500 Zuschauer** und max. 2/3 der Kapazität.
- **Keine** Maskenpflicht
- Abstand einhalten

Aussenbereich **MIT** Sitzpflicht:

- max. **1000 Personen (Zuschauer/innen UND Teilnehmende)** und max. 2/3 der Kapazität
- keine Maskenpflicht
- Abstand einhalten

MIT Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren)

Aussenbereich:

- max. **1000 Personen (Zuschauer/innen UND Teilnehmende)**
- keine Einschränkungen
- zwingend Schutzkonzept mit Zugangskontrolle und Hygienemassnahmen.

OHNE Covid-Zertifikat,

Innenbereich **OHNE** Sitzpflicht:

- max. **250 Personen (nur Zuschauer/innen)** und max. 2/3 der Kapazität
- Maskenpflicht
- Abstand einhalten

Innenbereich **MIT** Sitzpflicht:

- max. **1000 Personen (Zuschauer/innen UND Teilnehmende)** und max. 2/3 der Kapazität
- Maskenpflicht
- Abstand einhalten

MIT Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren)

Innenbereich:

- max. **1000 Personen (Zuschauer/innen UND Teilnehmende)** und max. 2/3 der Kapazität
- keine Einschränkungen
- zwingend Schutzkonzept mit Zugangskontrolle und

Bei hybriden Veranstaltungen kommen die strengeren Regeln mit Stehplätzen zur Anwendung.

Verpflegung/Clubrestaurants/Take Away

Erfassung der Kontaktdaten bei Veranstaltungen

In **Aussenbereichen** gilt keine Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei der Konsumation ist aufgehoben. Es müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.

Die Erfassung der Kontaktdaten ist zwingend wenn die Konsumation von Speisen oder Getränken in **Innenräumen** am Sitzplatz erfolgen soll oder allenfalls bei Restaurationsbetrieben auf dem Terrain. Dort müssen die Kontaktdaten von mindestens einer Person am Tisch erfasst werden. Wenn die Leute an den Sitzplätzen Indoor konsumieren wollen, dann muss von allen anwesenden Personen die Kontaktdaten erhoben werden.

Die Daten sind nach 14 Tagen zu vernichten.

Restaurationsbetriebe von Sport- und Freizeitanlagen dürfen unter Einhaltung der geltenden Regelungen für Restaurationsbetriebe geöffnet werden. Weiterführende Informationen hierzu gibt es bei [Gastrosuisse](#) oder beim BAG.

Vorgehen für Vereine

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- TrainerInnen
- SportlerInnen
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die TrainerInnen bzw. SportlerInnen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Schlusswort

Die Stadt Dübendorf dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19 und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

Stadtrat Dübendorf

Weitere Infos:

[Homepage der Stadt Dübendorf](#)

[Bundesamt für Sport](#)

[Kanton Zürich Sport](#)

Kontakte:

Vereinsfragen: Monika Maier-Schmid, Behördendienste,

monika.maier@duebendorf.ch

Konzeptfragen: Liliane Haupt Eugster, Abteilung Sicherheit,

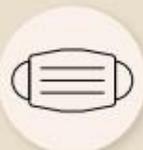
liliane.haupt@duebendorf.ch

Anhang 1 BAG Massnahmen (ab 26.06.2021)

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

 <ul style="list-style-type: none">  Discos und Tanzlokale geöffnet  Wasserparks geöffnet  Homeoffice empfohlen statt Pflicht 	 <p>Covid-Zertifikat</p> <p>Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen</p> <p>Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>	
 <p>Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none">  Mit Zertifikat Keine Einschränkung 	 Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen	 Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Draussen: maximal 250 Personen
 <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none">  Draussen aufgehoben 	 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)	 An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
 <p>Restaurants</p> <p>Draussen: keine Einschränkung Draussen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>	 <p>Sport und Kultur</p> <p>Draussen: keine Einschränkung Draussen: Kontaktdaten Chorauftritte auch draussen erlaubt</p>	
<p>Weiterhin gilt:</p>  <p>Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>	 <p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

(Quelle BAG, Stand 26.06.2021)